

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 180/87

in dem Rechtsstreit

der AVG A- V- GmbH,
Am S-, B-,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Dipl.-Kfm.
Bernd P- und Dipl.-Kfm. Veit P-, geschäftsansässig,
ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

B-,
vertreten durch den Senator für Finanzen,
N- Straße -, B-,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Werp

am 26. Mai 1988

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 15. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 29. Juni 1987
- 15 U 4049/86 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 1.000.000 DM.

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Im Mittelpunkt des Streits steht die Auslegung des zwischen den Parteien am 24. Oktober 1979 geschlossenen Vertrages über die Lieferung bei der öffentlichen Abräumung von Grundstücken anfallenden Altholzes. In diesem Vertrag hat Berlin sich verpflichtet, "bei der öffentlichen Abräumung von Grundstücken in Berlin (West) anfallendes, aussortiertes Altholz ausschließlich an die AVG zu liefern" (Nr. 1). Es hat "das Aufkommen an Altholz aus den öffentlichen Abräumungen auf 50.000 t jährlich" geschätzt (Nr. 2), aber "regelmäßige Lieferungen für bestimmte Zeiträume (Tag, Woche, Monat, Jahr) ... nicht zugesagt" (Nr. 3).

Das Berufungsgericht hat diesen Vertrag dahin ausgelegt, daß Berlin sich darin nicht zur Lieferung bestimmter Holzmengen verpflichtet habe und deshalb auch nicht zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet sei, weil die gelieferten Altholzmengen während der Jahre 1981 - 1984 auf durchschnittlich 7.380,14 t pro Jahr zurückgegangen seien. Dagegen wendet die Revision sich ohne Erfolg.

Die Auslegung individueller privatrechtlicher Willenserklärungen - darum handelt es sich auch im vorliegenden Fall - ist der revisionsgerichtlichen Nachprüfung nur im beschränkten Maße zugänglich. Das Revisionsgericht kann nur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nachprüfen, ob gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt sind oder ob wesentlicher Auslegungstoff außer acht gelassen ist (BGH Urteil vom 30. November 1977 - VII ZR 69/76 - WM 1978, 266 m. w. Nachw.; vgl. auch Senatsbeschuß vom 26. November 1987 - III ZR 70/87). Rechtsfehler dieser Art zeigt die Revision nicht auf und läßt das Berufungsurteil auch unabhängig davon nicht erkennen.

Die von der Revision als übergangen gerügten Beweis- antritte betrafen teils die Motivation der Klägerin, die nach dem objektiven Inhalt der abgegebenen Erklärungen nicht Vertragsinhalt geworden ist, teils Erklärungen im Verhältnis der Klägerin zu Dritten, die für die Auslegung des Vertrages nicht maßgeblich sein können.

Die Revision weist zwar zutreffend darauf hin, daß es für die Auslegung von Willenserklärungen auf den Empfänger- horizonz ankommt. Dabei handelt es sich aber nicht um den individuellen Horizont des konkreten Empfängers, sondern um den "objektiven Erklärungswert" (BGHZ 36, 30, 33). Dieser wird auch nicht dadurch verändert, daß - wie unter Beweis gestellt - dem Senat bekannt war, welche Bedeutung die von der Klägerin erwarteten Altholzmengen für ihren Entschluß zur Betriebsaufnahme und für die Kreditgewährung Dritter hatten. Diese Kenntnis mußten die Vertreter des Senats auch

unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nicht veranlassen, eine bindende Mengenverpflichtung einzugehen. Vielmehr wäre es Sache der Klägerin gewesen, bei Vertragsschluß insoweit eine eindeutige Entscheidung herbeizuführen.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp